

Gemeinsame Stellungnahme, der Burgenländischen, der Niederösterreichischen, der Oberösterreichischen, der Salzburger, der Steiermärkischen, der Tiroler und der Wiener Umweltschutzanwaltschaft sowie der Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg

Wien, 24. Februar 2005

Abänderungsantrag UVP-G
(Antrag 511/A)

Die UmweltschutzanwältInnen der Länder haben letzte Woche von dem Abänderungsantrag zum UVP-Gesetz erfahren und stellen zu den Inhalten des Antrags folgendes einleitend fest:

1. Der geplante Abänderungsantrag ist klar EU-rechtswidrig in faktisch allen Punkten. Auch eine Berufung auf „internationale Verpflichtungen“ kann nicht die Prüfung auf Erheblichkeit von Umweltauswirkungen und Umweltverträglichkeit ersetzen.
2. Er stellt eine drastische Verschlechterung der Umweltverträglichkeitsprüfung in ganz Österreich dar und ermöglicht damit eine Verschlechterung der Umweltqualität.
3. Der Antrag widerspricht dem Wunsch der Wirtschaft nach einer Behörde als Ansprechpartner (Stichwort one-stop-shop), da Bewilligungsverfahren dennoch - aber einzeln - abgewickelt werden und die Verfahrenskonzentration wegfällt.
4. Der Antrag stellt einen deutlich missglückten Fall von Anlassgesetzgebung zu den Themen Autorennstrecken und Klagenfurter Fußballstadion dar. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem UVP-G gehen UVP-Verfahren in der Regel positiv für den Projektwerber aus. Da nur bei schlechten Projekten bzw. mangelnder Verfahrensqualität Vorhaben zu Fall gebracht werden, kann das UVP-G also nicht dafür verantwortlich gemacht werden.
5. Eine Folge des Antrags wäre auch BürgerInnen ihre Rechte im UVP-G vorzuenthalten.

Als UmweltschützerInnen der Bundesländer halten wir es unter Bedachtnahme auf die genannten Argumente für nicht tragbar, dass dieser Abänderungsantrag beschlossen wird.

Zu den Punkten im Einzelnen

Nach den ersten beiden Punkten sollen Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze nur dann UVP-unterworfen sein, wenn sie auf Dauer errichtet werden. Dies soll sogar für Anlagen gelten, die in schutzwürdigen Gebieten liegen. Gleichzeitig wird festgehalten, dass Sportstadien und andere Anlagen (z.B. auch Schipisten), die auf Grund von internationalen Vereinbarungen für Großveranstaltungen vorgesehen sind, nicht UVP-pflichtig sind. (Den Hintergrund bildet offensichtlich die davonlaufende Zeit für die Errichtung des Fußball-Stadions in Klagenfurt.)

Die im Abänderungsantrag aufgezählten Projekte sind im Wesentlichen im Anhang II der europäischen UVP-Richtlinie aufgezählt (Ausnahme internationale Flugplätze Anhang I). Gemäß Art. 4 Abs. 2 UVP-Richtlinie bestimmen bei Projekten des Anhangs II die Mitgliedstaaten anhand einer Einzeluntersuchung oder der von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte bzw. Kriterien, ob das Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss. Bei der Einzelfalluntersuchung oder der Festlegung von Schwellenwerten bzw. Kriterien sind die relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III zu berücksichtigen. Als Kriterien sind Merkmale, der Standort und potentielle Auswirkungen der Projekte heranzuziehen.

- Für die Fußball-Europameisterschaft soll nur das Stadion in Klagenfurt neu errichtet werden. Dieses Stadion bleibt aber nach der Europameisterschaft auf Dauer bestehen, es wird lediglich nach der Europameisterschaft die vorhandene Zuschauerkapazität reduziert. Eine UVP wird beim Klagenfurter Stadion daher jedenfalls notwendig sein. Die übrigen drei Stadien werden für die Dauer der Europameisterschaft erweitert und anschließend wieder rückgebaut. Für die Änderungen an den bestehenden drei Stadien ist nach derzeitiger Gesetzeslage § 3a UVP-G 2000 anwendbar. Nach § 3a Abs. 2 UVP-G 2000 muss die Behörde im Einzelfall feststellen, dass durch die Änderungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z 1

UVP-G 2000 zu rechnen ist. Bei kurzfristigen Kapazitätsausweitungen von Fußballstadien ist zu erwarten, dass die Behörde keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt feststellen wird. Es besteht daher kein Anlass für eine Novelle des Anhangs 1 Z 24 UVP-G 2000. Hinzu kommt, dass eine Unterscheidung in Stadien für Großveranstaltungen und „gewöhnlichen Stadien“ zu einer unsachlichen Differenzierung führt, die dem Gleichheitssatz widerspricht. Der Verfassungsgerichtshof hätte bei einem entsprechenden Gesetzesprüfungsverfahren die Bestimmungen als verfassungswidrig aufzuheben.

Dazu ist anzumerken, dass der Passus klar EU-rechtswidrig ist, da die EU-Richtlinie keinerlei Unterscheidung von auf Dauer errichteten Anlagen oder nicht auf Dauer errichteten Anlagen kennt.

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass gerade unter Zeitdruck keine Verbesserung durch Beseitigung der UVP-Pflicht hinsichtlich der Genehmigungslage entsteht. Ist eine Anlage nämlich nicht UVP-pflichtig, fällt auch das konzentrierte Genehmigungsverfahren und sind damit die vielen Einzelgenehmigungen (baurechtlich, naturschutzrechtlich, wasserrechtlich, verkehrsrechtlich usw.) wiederum getrennt erforderlich. Eine schnellere Genehmigungsabwicklung scheint deshalb durch Herausnahme aus der UVP-Pflicht ausgeschlossen, hat doch die Behörde im konzentrierten UVP-Verfahren über einen Antrag doch in spätestens 12 Monaten zu entscheiden.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem UVP-G gehen UVP-Verfahren in der Regel positiv für den Projektwerber aus. Da nur bei schlechten Projekten bzw. mangelnder Verfahrensqualität (Spielberg) Vorhaben zu Fall gebracht werden, darf das UVP-G also nicht für derartige Unzulänglichkeiten verantwortlich gemacht werden.

- In den Zif. 4 und 5 wird offensichtlich versucht, Änderungen von Flugplätzen der UVP-Pflicht zu entziehen. Es werden Größenordnungen verschoben und die Errichtung und Verlängerung von Pisten auch dann nicht UVP-pflichtig, wenn sie im überwiegenden Ausmaß für Zwecke der Militärluftfahrt genutzt werden (bisher gilt dies nur für ausschließliche Militärflugplätze).

Dazu ist festzuhalten, dass auch diese Absichten klar EU-rechtswidrig sind, da internationale Flughäfen der Zivilluftfahrt in jedem Fall einem UVP-Verfahren zu unterziehen sind und alle übrigen Zivilflughäfen einer UVP im vereinfachten Verfahren.

- Was die Zif. 6 betrifft, so soll die Wiedererrichtung, Erweiterung und Adaption von Rennstrecken, die mindestens 20 Jahre bestehen oder Bestand haben, von der UVP-Pflicht ausgenommen werden.

Dies ist in jedem Fall EU-rechtswidrig, da gemäß der EU-Richtlinie 97/11/EWG im Anhang II Zif. 11 lit.a in jedem Fall ein vereinfachtes UVP-Verfahren durchzuführen ist. Hier ist die Abweichung von der EU-Richtlinie auch deswegen besonders krass, weil die EU-Richtlinie ständige Renn- und Teststrecken für Kraftfahrzeuge der UVP-Pflicht unterwirft, während im Abänderungsantrag die Wiedererrichtung, Erweiterung und Adaption von Rennstrecken, die mindestens 20 Jahre bestehen oder Bestand haben, der UVP-Pflicht entzogen werden sollen. Diese Sonderbehandlung für Rennstrecken ist sachlich in keiner Weise gerechtfertigt. Dies umso mehr als durch die Einschränkung „Rennstrecken, die mindestens 20 Jahre Bestand gehabt haben“ eine „Lex Spielberg“ geschaffen wird.

Die UVP-Richtlinie sieht in Art. 2 Abs. 3 vor, dass die Mitgliedsstaaten in Ausnahmefällen ein einzelnes Projekt ganz oder teilweise von den Bestimmungen der UVP-Richtlinie ausnehmen können. Die UVP-Richtlinie schreibt in diesem Ausnahmefall aber umfassende Prüfpflichten sowie genaue Informationen der Öffentlichkeit und der Europäischen Kommission vor.

Die Wiedererrichtung von Rennstrecken ohne der Möglichkeit einer Einzelfallprüfung, ob hier eine UVP-pflichtige Anlage vorliegt, kann wohl nicht davon abhängen, ob es bereits irgendwann einmal an diesem Platz eine Rennstrecke für eine bestimmte Zeit gegeben hat. Nach jeglichen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen bedeutet die Schließung bzw. Abbruch einer Anlage, dass damit die Genehmigung erlischt. Eine Neuerrichtung ist somit in jedem Fall ein eigenständiges neues Projekt, das in der Regel auch anders (meistens größer, mit anderen Kapazitäten) ausgeführt wird und dessen Auswirkungen auf die Umwelt neu zu prüfen sind.

Die unterzeichneten UmweltschützerInnen sprechen sich daher dafür aus, diesen Antrag zum UVP-Gesetz nicht zu beschließen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Wiener UmweltschützerInnen:

e.h.

Mag.Dr. Andrea Schnattinger

Für die Tiroler UmweltschützerInnen:

e.h.

DI Sigbert Riccabona

Für die Salzburger UmweltschützerInnen:

e.h.

Dr. Wolfgang Wiener

Für die Stmk. UmweltschützerInnen:

e.h.

Dr. Alois Oswald

Für die NÖ UmweltschützerInnen:

e.h.

Univ.-Prof.Dr. Harald Rossmann

Für die OÖ UmweltschützerInnen:

e.h.

DI Dr. Johann Wimmer

Für die Bgld. UmweltschützerInnen:

e.h.

Mag. Hermann Frühstück

Für die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg:

e.h.

DI Katharina Lins